

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 110



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang  
29. April 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 110/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5763 — Dassault Systemes/IBM DS PLM Software business) <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Rat</b>		
2010/C 110/02	Beschluss des Rates vom 19. April 2010 zur Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz .....	2

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 110/03	Euro-Wechselkurs .....	3
<hr/>		
V <i>Bekanntmachungen</i>		
VERWALTUNGSVERFAHREN		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 110/04	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2010 — Pilotprojekt zur Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa .....	4
<b>Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)</b>		
2010/C 110/05	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren .....	5
VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 110/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5796 — Eni/Mobil Oil Austria) <sup>(1)</sup>	6
2010/C 110/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5874 — Barclays/Blackstone/Portfolio Hotels) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.5763 — Dassault Systemes/IBM DS PLM Software business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 110/01)

Am 29. März 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5763 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 19. April 2010

zur Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden  
Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(2010/C 110/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen  
Union,gestützt auf den Beschluss 2003/C 218/01 des Rates vom  
22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses  
für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3,gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats  
vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat mit Beschluss vom 16. Februar 2010 <sup>(2)</sup> die  
Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beraten-  
den Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am  
Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. März 2010 bis zum  
28. Februar 2013 ernannt, mit Ausnahme einiger Mit-  
glieder und stellvertretender Mitglieder, u. a. der italie-  
nischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für  
die Gruppe der Vertreter der Regierungen, der Arbeitneh-  
merorganisationen und der Arbeitgeberorganisationen.

(2) Die italienische Regierung hat Kandidaten für die zu be-  
setzenden Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden  
Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wer-  
den für die Zeit bis zum **28. Februar 2013** ernannt:

## I. Vertreter der Regierungen

Mitglied	Stellvertretende Mitglieder
Herr Giuseppe Umberto MASTROPIE- TRO	Herr Lorenzo FANTINI Herr Mauro FRANCIOSI

## II. Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen

Mitglied	Stellvertretende Mitglieder
Frau Gabriella GALLI	Herr Sebastiano CALLERI Frau Cinzia FRASCHERI

## III. Vertreter der Arbeitgeberorganisationen

Mitglied	Stellvertretende Mitglieder
Frau Fabiola LEUZZI	Herr Giorgio RUSSOMANNO Herr Pier Paolo MASCIOCCHI

Geschehen zu Luxemburg am 19. April 2010.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

E. SALGADO

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 45 vom 22.2.2010, S. 5.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

28. April 2010

(2010/C 110/03)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3245	AUD	Australischer Dollar	1,4343
JPY	Japanischer Yen	124,48	CAD	Kanadischer Dollar	1,3402
DKK	Dänische Krone	7,4423	HKD	Hongkong-Dollar	10,2883
GBP	Pfund Sterling	0,87080	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8475
SEK	Schwedische Krone	9,6258	SGD	Singapur-Dollar	1,8198
CHF	Schweizer Franken	1,4341	KRW	Südkoreanischer Won	1 481,87
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8907
NOK	Norwegische Krone	7,8750	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0401
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2510
CZK	Tschechische Krone	25,570	IDR	Indonesische Rupiah	11 979,43
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2616
HUF	Ungarischer Forint	269,90	PHP	Philippinischer Peso	59,338
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	38,8205
LVL	Lettischer Lat	0,7080	THB	Thailändischer Baht	42,841
PLN	Polnischer Zloty	3,9315	BRL	Brasilianischer Real	2,3308
RON	Rumänischer Leu	4,1370	MXN	Mexikanischer Peso	16,3284
TRY	Türkische Lira	1,9860	INR	Indische Rupie	59,1320

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2010 — Pilotprojekt zur Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa**

(2010/C 110/04)

1. Die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Referat Gewässerschutz ruft zur Einreichung von Vorschlägen auf, um drei bis fünf finanziell förderfähige Projekte zu ermitteln, Maßnahmen gegen Wüstenbildung und Dürren in Piloteinzugsgebieten zu fördern und in den vier folgenden Bereichen zum Austausch bewährter Verfahren auf lokaler Ebene beizutragen: Nutzung von Regen- und Oberflächenwasser, alternative Formen der Bewässerung, Maßnahmen zur Wassereinsparung und Steigerung der Wassereffizienz sowie Kulturpflanzen mit geringerem Wasserbedarf. Bei den Pilotprojekten handelt es sich um Demonstrationsvorhaben zur Erprobung speziell entwickelter Technologien, Techniken oder Praktiken. Sie sollen mit kostengünstigen Konzepten demonstrieren, dass durch Wassereinsparung die Bedingungen für Mensch und Umwelt in verschiedenen Regionen der Europäischen Union verbessert werden können.
2. Die Förderkriterien, die vorrangigen Regionen, die betroffenen Wirtschaftssektoren, die Laufzeit und die Bedingungen für die Bewilligung der Finanzhilfe sind im einschlägigen Leitfaden für die Beantragung von Finanzhilfen dargelegt, der auch ausführliche Hinweise dazu enthält, wo und wann die Vorschläge einzureichen sind. Der Leitfaden sowie die Antragsformulare können von der EUROPA-Website heruntergeladen werden unter:

[http://ec.europa.eu/environment/funding/grants\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/funding/grants_en.htm)

3. Die Vorschläge müssen bis zum 30. Juni 2010 unter der im Leitfaden angegebenen Adresse bei der Kommission eingegangen sein. Sie müssen bis zum 30. Juni 2010 auf dem Postweg oder per Kurierdienst eingereicht werden (es gilt das Datum des Versands, des Poststempels oder der Annahmestätigung). Sie können bis zum 30. Juni 2010, 17 Uhr, auch persönlich bei der im Leitfaden angegebenen Adresse abgegeben werden (es gilt das Datum der vom zuständigen Beamten datierten und unterzeichneten Empfangsbestätigung).

Per Fax oder E-Mail unterbreitete Vorschläge, unvollständige Anträge und Anträge, die in mehreren Teilen oder nach Ablauf der Einreichungsfrist übermittelt werden, können nicht angenommen werden.

4. Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen umfasst folgende Schritte:

- Erhalt, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission;
- Beurteilung der Vorschläge durch die Kommission;
- Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe und Mitteilung des Ergebnisses an die Bewerber.

Die Mittelempfänger werden auf der Grundlage der im Leitfaden dargelegten Kriterien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgewählt.

Erteilt die Kommission ihre Zustimmung, so schließt sie mit dem Antragsteller eine Finanzhilfvereinbarung (unter Angabe der Beträge in Euro).

Das gesamte Verfahren ist streng vertraulich.

# EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

## BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2010/C 110/05)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

- EPSO/AD/178/10 — Bibliothekswesen/Informationswissenschaft
- EPSO/AD/179/10 — Audiovisuelle Medien
- EPSO/AD/180/10 — Sicherheit von Informationssystemen (INFOSEC)
- EPSO/AD/181/10 — Wettbewerbsrecht
- EPSO/AD/182/10 — Industrieökonomik

Die Bekanntmachungen der Auswahlverfahren werden in 23 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 110 A vom 29. April 2010 veröffentlicht.

Weitere Informationen befinden sich auf der EPSO-Website <http://eu-careers.eu>

---

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.5796 — Eni/Mobil Oil Austria)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 110/06)

1. Am 20. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Agip Austria GmbH („Agip Austria“, Österreich), das zu 100 % von Eni S.p.A. („ENI“, Italien) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Mobil Oil Austria GmbH („Mobil Oil Austria“, Österreich), das im alleinigen Eigentum von ExxonMobil Central Europe Holding GmbH („EMCEH“, Deutschland) steht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ENI: Exploration, Produktion, Lieferung, Transport, Lagerung, Vertrieb und Verkauf von Erdgas sowie Exploration und Produktion von Erdöl,
- Mobil Oil Austria: Vermarktung, Lieferung und Vertrieb raffinierter Erdölerzeugnisse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5796 — Eni/Mobil Oil Austria per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5874 — Barclays/Blackstone/Portfolio Hotels)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2010/C 110/07)

1. Am 21. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Barclays Bank PLC („Barclays“, VK) und das Unternehmen Hilton Hotels Corporation („Hilton“, VK), das von der Blackstone Group („Blackstone“, USA) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb einer Mischung aus Anteilen und Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über ein Portfolio von 8 europäischen Hotels (die Portfolio-Hotels), die derzeit von Morgan Stanley Real Estate Fund VI International-T, L.P. („MSRF“, USA) und Hilton gemeinsam kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Barclays: Weltweiter Anbieter von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Privatkunden, Geschäftskunden, Kreditkarten, Investmentbanking und Vermögensverwaltung,
- Blackstone: Weltweiter Anbieter in den Bereichen Alternative-Asset-Management und Finanzdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5874 — Barclays/Blackstone/Portfolio Hotels per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).





## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

